

## **Konformitätsgarantie und Rechtssicherheit für Ihre duale Verpackungslicenzierung ab 2019 ff.**

(Version 31.07.2018)

Hiermit garantieren wir Ihnen für die Laufzeit unseres Lizenzvertrages, **dass alle von Ihrem Haus gemeldeten Verpackungsmengen als systembeteiligungspflichtige Verkaufsverpackungen gelten und zu 100 % als duale Systemmengen gemäß § 7 Absatz 1 VerpackG (b2c) an unserem dualen System BELLANDDual beteiligt und an die Zentrale Stelle gemeldet werden** und durch uns oder Dritte keine Umdefinition/Abzüge erfolgen.

Insbesondere garantieren wir, dass:

1. alle an uns gemeldeten Mengen als Verkaufsverpackungen gelten und zu 100 % direkt und ausschließlich an unserem eigenen bundesweit festgestellten dualen System beteiligt werden und **keine Dritten (z.B. Makler) in die Erfüllung Ihrer Systembeteiligungspflicht eingebunden werden.**
2. alle an uns gemeldeten Mengen vollständig in unserer Jahresmeldung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 VerpackG, zugeordnet nach Herstellern (Erstinverkehrbringern), an die Zentrale Stelle gemäß deren Vorgaben und identisch in unserer Ist-Mengenmeldung an die Clearingstelle der dualen Systeme gemeldet werden.
3. dem unabhängigen Prüfer aus dem definierten Wirtschaftsprüferpool ein eigener Recherche-/Prüfzugang zu dem von der Zentralen Stelle zur Verfügung gestellten BellandVision-Login-Bereich ermöglicht wird.
4. die von uns an die Zentrale Stelle und die Clearingstelle der dualen Systeme gemeldeten Mengen mit den in unserem Mengenstromnachweis zugrunde gelegten und den unseren Kunden bestätigten Beteiligungsmengen übereinstimmen.
5. alle an uns gemeldeten Mengen zu 100 % fraktions- sowie periodengerecht an die Clearingstelle der dualen Systeme und an die Zentrale Stelle gemeldet werden.
6. nach dem Mengenerhebungsstichtag der Ist-Mengenmeldung an die Clearingstelle bzw. der Zentralen Stelle bei unserem dualen System angemeldete Mengen vollständig als Nachtragsmengen an die Clearingstelle der dualen Systeme und die Zentrale Stelle gemeldet und in unseren Mengenstromnachweis einbezogen werden. (Damit werden auch für diese Mengen die Verwertungsquoten vollumfänglich erfüllt.)
7. durch uns keinerlei Mengenabzüge von den von Ihnen gemeldeten Mengen vorgenommen werden.
8. die an uns gemeldeten Mengen durch uns nicht als Transportverpackungen oder Gewerbeverpackungen eingestuft und von der dualen Menge abgezogen werden. Die Einordnung in die vorgenannten Verpackungsarten obliegt ausschließlich dem Hersteller (Erstinverkehrbringer) und liegt ausschließlich in dessen Verantwortung. Diese Verpackungsarten müssen vom Hersteller (Erstinverkehrbringer) nicht an duale Systeme gemeldet/beteiligt oder bezahlt werden.
9. durch uns keine pauschalen Studien oder Gutachten zum Mengenabzug angewandt werden, auf deren Grundlage die von Ihnen gemeldeten Mengen funktions- und/oder anfallstellenbezogen umdefiniert werden, z.B. als § 15-Verpackungen (b2b).
10. wir die Einhaltung der Punkte 1-9 jährlich durch einen unabhängigen Prüfer aus dem definierten Wirtschaftsprüferpool bescheinigen lassen und Ihnen die Bescheinigung unaufgefordert spätestens im Juli des auf das Lizenzjahr folgenden Jahres vorlegen.
11. wir alle Anforderungen, die sich aus dem geltenden VerpackG ergeben, vollständig einhalten.

Damit haben Sie die Sicherheit, dass alle von Ihnen gemeldeten und bezahlten Mengen zu 100 % an unserem dualen System beteiligt werden und keine Umdefinitionen/Abzüge durch uns oder Dritte erfolgen. Ihr Haus kommt damit seiner Produktverantwortung zu jeder Zeit rechtssicher nach.